

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 194

Diez, Samstag den 21. August 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

J.-Nr. II 6 9911 M. f. S.
I. N. Ie. 8311 M. f. S.
V. 12809 M. d. S.

Berlin W. 9, den 6. August 1915.
Leipziger Straße 2.

Ausführungsanweisung

zu der Verordnung des Bundesrats gegen übermäßige Preissteigerungen vom 23. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 467).

Auf Grund des § 4 der Bundesratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerungen (R.-G.-Bl. S. 467) wird zur Ausführung dieser Verordnung folgendes bestimmt:

1. Für das im § 1 vorgezeichnete Verfahren der Uebertragung des Eigentums an Gegenständen des täglichen Bedarfs ist neben der Landeszentralbehörde der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident, zuständig.

2. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 2, 3 der Verordnung ist der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident.

3. Die Möglichkeit der Uebertragung des Eigentums soll übermäßigen Preissteigerungen bei Gegenständen des täglichen Bedarfs und der Reigung entgegenwirken, solche Gegenstände in der Erwartung ungewöhnlicher Preissteigerung einstweilen dem Verkehr vorzuenthalten. Es liegt im allgemeinen Interesse, wenn das Enteignungsverfahren gegebenenfalls rücksichtslos angewendet wird.

Die Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) bietet die Möglichkeit, Aufschluß darüber zu gewinnen, ob ein im Verkehr auftretender Mangel an Gegenständen des täglichen Bedarfs durch eine spekulative Zurückhaltung verursacht ist.

Bei der Beurteilung der Frage, ob Gegenstände des täglichen Bedarfs über Gebühr zurückgehalten worden sind, wird häufig die Person des Eigentümers von Bedeutung sein. Sind die Gegenstände von dem Eigentümer in Ausübung seines Berufs zum Zwecke der Veräußerung erzeugt oder erworben, so werden die Voraussetzungen für die Enteignung inwieweit nicht gegeben sein, als die Vorräte die Mengen nicht übersteigen, die im regelmäßigen Wirtschafts-

und Geschäftsbetriebe zur allmählichen Versorgung des Marktes erforderlich sind und erst nach und nach abgegeben zu werden pflegen. Diese Gesichtspunkte kommen im allgemeinen nicht in Betracht, wenn sich die Gegenstände, namentlich in größeren Mengen, in der Hand von Personen befinden, die sich vor Ausbruch des Krieges nicht mit ihrem Betriebe befaßt haben.

Der Zurückhaltung der Gegenstände ist es gleich zu achten, wenn sie den Verbrauchern und dem Handel nur zum Scheine oder zu übermäßigen, die Möglichkeit von Ankäufen beeinträchtigenden Preisen oder unter Bedingungen angeboten werden, die das Angebot als nicht ernst gemeint erkennen lassen.

4. Der mit der Verordnung verfolgte Zweck verlangt, daß die zu enteignenden Gegenstände so bald wie möglich dem Verbräuche zugeführt werden. In der Regel werden daher die Gemeinden, ortsansässige Händler oder Konsumvereine, die bereit sind, den Absatz der Gegenstände zu bewirken, als Erwerber in Frage kommen. Ihnen ist die Verpflichtung aufzuerlegen, die Gegenstände unverzüglich zu einem von der enteignenden Behörde zu bestimmenden oder zu genehmigenden Preise an das Publikum abzugeben.

5. Zur Einleitung des Verfahrens der Uebertragung des Eigentums ist ein Antrag nicht erforderlich.

Die örtlichen Verwaltungsbehörden haben, sobald ihnen ein Fall bekannt wird, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen für die Enteignung gegeben sind, unverzüglich, nötigenfalls telegraphisch, die höhere Verwaltungsbehörde (Ziff. 1, 2) zu benachrichtigen und dabei möglichst eine Person zu bezeichnen, die bereit ist, die zu enteignenden Gegenstände zum Verkauf zu übernehmen.

6. Vor dem Erlaß der Anordnung, durch die das Eigentum übertragen wird, ist der Besitzer der Gegenstände zu hören, falls ihm nicht bereits bei den Erhebungen über die Zulässigkeit der Enteignung Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist.

7. Die Anordnung, durch die das Eigentum übertragen wird, ist umgehend, nötigenfalls telegraphisch, dem Besitzer und dem neuen Eigentümer mitzuteilen. Die Uebermittlung erfolgt im Wege der vereinfachten Zustellung oder durch eingeschriebenen Brief, bei Telegrammen gegen Empfangsanzeige.

Der Besitzer der Gegenstände haftet bis zur Uebernahme durch den Erwerber für ihre ordnungsmäßige Aufbewah-

...ung; besondere Kosten, die dem Besitzer durch die Ver-
...nachweislich erwachsen, können bei der Feststellung
des Uebnahmepreises berücksichtigt werden.

8. Der Uebnahmepreis ist, falls nicht etwa ein niedri-
gerer Höchstpreis besteht, in der Regel in Höhe des Ein-
kaufspreises, bei selbsthergezeugten Gegenständen in Höhe der
Herstellungskosten festzusetzen. Sind die Gegenstände zu
diesem Preise nicht verwertbar, so ist der Uebnahmepreis
entsprechend niedriger zu bemessen. Dies gilt nach § 2
Abs. 4 der Verordnung nicht für die nach dem 23. Juli 1915
aus dem Auslande eingeführten Gegenstände. Uebersteigt
der in Aussicht genommene Uebnahmepreis den Einkaufs-
preis oder die Herstellungskosten um 5 vom Hundert, so ist
gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung unverzüglich unter
eingehender Begründung an die Landeszentralbehörde zu
berichten.

Auf die Anhörung von Sachverständigen kann im Ein-
verständnis mit dem bisherigen Besitzer der Gegenstände
verzichtet werden.

9. Die Fälligkeit des Uebnahmepreises ist bei der Fest-
setzung zu bestimmen. Kann der Uebnahmepreis nach
Lage der Verhältnisse nicht sofort ermittelt oder entrichtet
werden, so ist eine angemessene, sofort fällige Abschlags-
zahlung festzusetzen. Für die Begleichung des Restes können
unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Dauer des Ver-
kaufs der enteigneten Gegenstände erforderlichenfalls Teil-
zahlungen bewilligt werden, deren Fälligkeit jedoch nicht
mehr als vier Wochen über den Zeitpunkt der Uebertragung
des Eigentums hinausgeschoben werden soll.

Der Uebnahmepreis ist vom Fälligkeitstag an mit 6
vom Hundert zu verzinsen.

10. Die Uebertragung des Eigentums und die Zufüh-
rung der enteigneten Gegenstände an den Verbrauch dürfen
dadurch nicht aufgehalten werden, daß die Festsetzung des
Uebnahmepreises nicht sofort erfolgen kann, oder daß ge-
mäß § 2 Abs. 3 der Verordnung für den festgesetzten Ueber-
nahmepreis die Bestätigung der Landeszentralbehörde ein-
geholt werden muß.

11. Die baren Auslagen des Verfahrens, insbesondere
die den Sachverständigen zu gewährende Vergütung, sind
in der Regel dem bisherigen Eigentümer der Gegenstände
aufzuerlegen; sie können bei der Festsetzung des Ueber-
nahmepreises berücksichtigt werden.

Gebühren werden nicht erhoben. Bare Auslagen sind,
soweit erforderlich, von der zuständigen Behörde vorschuß-
weise zu leisten.

12. In der Tagespresse erscheinen zahlreiche Anzeigen,
in denen unter die Verordnung fallende Gegenstände in
größeren Mengen zum Ankauf angeboten werden. Inwieweit
solche Anzeigen unter Chiffre erfolgen oder ersichtlich von
Personen ausgehen, die weder Produzenten sind noch in
den angekündigten Waren berufsmäßig Handel treiben, liegt
der Verdacht nahe, daß mit ihnen reine Spekulationszwecke
verfolgt werden. Derartige Fällen ist deshalb nachzu-
gehen und zu prüfen, ob ihnen nicht ein unter die Vor-
schriften der Verordnung fallender Tatbestand zugrunde
liegt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Schow.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten**
In Vertretung:
Rüster.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
von Jarosky.

I. 6579.

Diez, den 19. August 1915.

Abdruck teile ich den Herren Bürgermeistern des Kreises
zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Ich verweise auf die Biffer 5 und 6 der Ausführungs-
anweisung und ersuche mir im gegebenen Falle über den
festzusetzenden Uebnahmepreis (3. 8 a. a. D.) zu berichten.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 8398.

Diez, den 18. August 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Betr.: Ausgabe von Brotbüchern an Mili-
tärpersonen und Gefangenen-Arbeitskom-
mandos in der Zeit vom 26. Juli bis 15.
August 1915.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 11. Mai d. Jrs.,
J.-Nr. II. 4897, haben Sie mir bestimmt binnen 8
Tagen zu berichten, wieviel Brotbücher Sie in der Zeit
vom 26. Juli bis 15. August d. J. an Militärpersonen
(Urlauber, Verwundete, Einquartierte usw.) und Gefan-
genen-Arbeitskommandos ausgegeben haben und an wie-
viel Tagen dieselben auf Grund der Brotbücher Brot be-
ziehen konnten.

Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

Abt. II c/B. Tgb.-Nr. 3381.

Frankfurt (Main), 13. August 1915.

Bekanntmachung

Betrifft: Beschlagnahme von Großviehhäuten.

Bezug: Generalkommando II c/B. Nr. 2284 v. 29. 4. 15.

Gemäß R. M., R. R. A., Ch. II. 228/7. 15. R. R. A.
sind die Firmen Max Bejach & m. b. H. in Pöhl und
Heinrich Terjang in Köln auf ihren Antrag gestrichen worden.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Von Seiten des Generalkommandos.

Für den Chef des Stabes:

Moos, Oberstleutnant.

* * *

I 6458.

Diez, den 18. August 1915.

Wird veröffentlicht im Anschluß an die im Kreisblatt
Nr. 110 bekanntgegebene Liste der zugelassenen Großhändler.

Der Landrat.
Duderstadt.

Abt. II c/B. Tgb.-Nr. 3410.

Frankfurt a. M., den 16. August 1915.

Bekanntmachung

Betrifft: Beschlagnahme von Großviehhäuten.

Bezug: Generalkommando II c/B. Nr. 2284 v. 29. 4. 15.

Gemäß Kriegsm. Verfügung R. R. A., Ch. II. 54/8. 15.
R. R. A., ist die Firma Heinrich Wiltgert in Gütersloh
— aus der Liste der zugelassenen Großhändler — auf
ihren Antrag gestrichen worden.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Von Seiten des Generalkommandos.

Im Auftrage.

Moos, Oberstleutnant.

* * *

I 6497.

Diez, den 18. August 1915.

Wird veröffentlicht im Anschluß an die im Kreisbl. Nr.
110 bekanntgegebene Liste der zugelassenen Großhändler.

Der Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung.

Es ist hier zur Sprache gebracht worden, daß über die Auslegung des Begriffes „Ausländische Pässe“ in § 3 Absatz 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. 12. 14, betreffend Regelung der Paßpflicht, keine volle Uebereinstimmung unter den für den Grenzschutz in Betracht kommenden Dienststellen herrscht.

Das Kriegsministerium bemerkt hierzu im Einverständnis mit dem stellvertretenden Generalstab der Armee folgendes:

Unter einem ausländischen Paß ist begrifflich nur ein solcher Paß zu verstehen, der von einer ausländischen Behörde ausgestellt ist. Demzufolge bezieht sich die Vorschrift des § 3 Abs. 3 der oben angeführten Kaiserlichen Verordnung, wonach „ausländische Pässe“, die zum Eintritt in das Reichsgebiet verwendet werden sollen, des Visums einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung bedürfen, nicht bloß auf solche Pässe, die im Ausland ausgestellt sind, und andererseits nicht auf alle Pässe, die im Ausland ausgestellt sind. Wenn im Ausland ein Paß von einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellt worden ist, so bedarf er nicht noch überdies der Visierung durch die Vertretung, die ihn ausgestellt hat oder durch eine andere deutsche Vertretung, um zum Eintritt in das Reichsgebiet verwendet werden zu können. Andererseits muß ein Paß, der in Deutschland von einer ausländischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellt worden ist, wenn es sich darum handelt, diesen Paß zum Eintritt in das Reichsgebiet zu verwenden, das Visum einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung tragen, um zum Eintritt in das Reichsgebiet gültig zu sein. Derjenige, der seinen in Deutschland durch einen ausländischen Konsul ausgestellten Paß nach Verlassen des Reichsgebiets zum Wiedereintritt in das Reichsgebiet verwenden will, hat also die Visierung bei der deutschen diplomatischen Vertretung nachzusuchen, die in seinem derzeitigen ausländischen Aufenthaltsort Deutschland vertritt.

Kriegsministerium.

Im Auftrage.

gez. v. d. Heyde.

I. 6354.

Diez, den 16. August 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung. Die Kaiserl. Verordnung vom 16. Dezember 1914 ist im amtlichen Kreisblatt Nr. 1 vom 2. Januar 1915 abgedruckt.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

M. 12273.

Berlin, den 5. August 1915.

Bekanntmachung.

Nach den gemachten Beobachtungen gelangen die ansteckenden Krankheiten unter den Militärpersonen auch jetzt noch nicht im vollen Umfange zur Kenntnis der zuständigen Zivilbehörden. Für eine erfolgreiche Seuchenbekämpfung und insbesondere zur Vermeidung von Krankheitsverschleppungen sind die vorgeschriebenen wechselseitigen Benachrichtigungen aber unentbehrlich und kann auf deren genaue Durchführung zumal in den jetzigen Kriegszeiten nicht verzichtet werden. Euere Hochwohlgeboren (Hochgeboren) erlaube ich daher ergebenst, soweit notwendig die Polizeibehörden gefälligst nochmals mit entsprechender Weisung zu versehen. Wegen der Militärbehörden verweise ich auf die Erlasse des Herrn Kriegsministers — Medizinalabteilung — vom 28. November 1914 und 25. Juni 1915 — R. M. 5276/11. 14. M. A.; 3211/6. 15. M. A. II —, abgedruckt im Ministerial-

blatt für Medizinalangelegenheiten S. 371/1914. S. 247/1915. Erforderlichenfalls ist den sämtlichen Sanitätsämtern und den Kasarettverwaltungen pp. gegenüber ausdrücklich auf diese Erlasse Bezug zu nehmen.

Abdruck erfolgt im Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

gez. Dietrich.

An die Herren Regierungspräsidenten und die Herren Polizeipräsidenten hier.

I. 6352.

Diez, den 13. August 1915.

Wird den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und Beachtung mitgeteilt.

Ich nehme Bezug auf die in Kreisblatt-Nr. 91, Jahrgang 1911, veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 28. II 1911, betr. die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

Nr. 573/7. 15. W. 5.

Berlin, den 19. 7. 1915.

Bekanntmachung.

Die Frage, ob Unfälle, die sich beim Bahnschuttdienst ereignet haben, als entschädigungspflichtige Betriebsunfälle im Sinne der Reichsversicherungsordnung anzusehen sind, ist strittig und wird zurzeit im Verfahren bei einem Oberversicherungsamt ausgetragen.

Die Intendantur der militärischen Institute hat als Ausführungsbehörde Unfallrentenansprüche der im Bahnschutz verunglückten Zivilpersonen bisher abgelehnt. Dem Departement wäre es aber erwünscht, wenn diese Ansprüche alsbald von den Beschädigten oder ihren Hinterbliebenen schriftlich — möglichst unter Verwendung des für Unfallanzeigen im Bereiche der Heeresverwaltung vorgeschriebenen Musters — hierher durch Vermittlung der stellvertretenden Intendantur zur Vorlage gebracht würden. Anzugeben wäre in jedem Falle, ob es sich um freihändig gegen Entgelt angenommene, von den Gemeinden auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes gestellte oder freiwillig ohne Entschädigung tätig gewesene Personen handelt.

Die Verhandlungen über eine etwaige Sonderfürsorge für Personen, die in dem genannten Dienste erwerbsunfähig geworden sind oder Einbuße an ihrer Erwerbsfähigkeit erlitten haben, sind noch nicht zum Abschluß gebracht.

Sollte es in einzelnen Fällen erforderlich werden, diesen Personen oder ihren Hinterbliebenen durch einmalige Zuwendungen aus einer bestehenden Notlage zu helfen, dann wird ergebenst anheimgestellt, begründete Anträge nach Benehmen mit den Gemeindebehörden hierher gelangen zu lassen. Aus den Anträgen müßte auch zu ersehen sein, ob und welche laufenden Bezüge aus der gesetzlichen Versicherung gezahlt werden.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

A. m. W. b.

gez.: v. Wrisberg.

M. 6950.

Diez, den 13. August 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

Bekanntmachung.

Betrifft: Rückkehr russischer Untertanen in das der deutschen Zivilverwaltung unterstellte Gebiet Polens links der Weichsel.

Durch Verordnung vom 3. Juli 1915 hat der Oberbefehlshaber Ost für die der deutschen Zivilverwaltung unterstellten Gebiete links der Weichsel

- a) die Kreise Białystok, Gostynin und Kutno (des Gouvernements Warschau),
- b) das Gouvernement Kalisch,
- c) die Kreise Łódź, Łęczyca und Wągrowo,

die sofortige Rückkehr der Einwohner bei Meldung von Straßen bis zu 500 000 Mark angeordnet, sich jedoch in jedem Einzelfalle die Entscheidung über den Rückkehrantrag vorbehalten.

Von der Rückkehr ausgeschlossen sind:

- a) Geiseln,
- b) in militärischer Obhut befindliche Wehrpflichtige,
- c) Wehrpflichtige, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen (insbesondere Saison- und Industriearbeiter).

Anträge auf Rückkehr sind auch, Vermittlung des zuständigen Landrats-, Kreisamtes oder Polizeipräsidiums hierher vorzulegen zwecks Einholung der Entscheidung des Oberbefehlshabers Ost.

Den Gesuchen ist ein den Vorschriften der Verordnung des Reichskanzlers vom 16. Dezember 1914 entsprechender Paß bzw. „Ausweis“ des Antragstellers, außerdem eine Äußerung der zuständigen oberen Polizeibehörde, daß der Antragsteller nicht spionageverdächtig, auch sonst hinsichtlich seiner Persönlichkeit zu Bedenken keinen Anlaß gibt, beizufügen.

Ferner ist anzugeben an welchem Orte die Grenze überschritten werden soll.

Bei allen Gesuchen ist Stellung zu nehmen, ob der Antrag befürwortet wird oder nicht und aus welchem Grunde. Bei männlichen Personen ist möglichst genaue Feststellung des Lebensalters sowie des Berufs erforderlich.

XVIII. Armekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Von Seiten des Generalkommandos:

Der Chef des Stabes.

gez. de Graaff.

Generalleutnant.

Nichtamtlicher Teil.

Kriegs-Chronik.

13. August. Fortschritte gegen Kolono und Nowo-Georgiewsk. 2150 Russen gefangen.
14. August. Vordringen auf der ganzen Ostfront. An 12 000 Gefangene. Ein feindlicher Truppentransport von 3000 Mann bei der Insel Kos versenkt.
15. August. Erneuter Durchbruch zwischen Kiew und Puga. 35 Kilometer vor Brest-Litowsk. An 7000 Gefangene. Bomben auf die Küstenforts Benediz.
16. August. Mehrere Forts von Kolono und Nowo-Georgiewsk erstürmt. 9325 Russen gefangen.
17. August. Ein englischer moderner kleiner Kreuzer und ein Zerstörer durch 5 deutsche Torpedoboote an der jütischen Westküste vernichtet. Unsere Marine-Luftschiffe bombardieren London und wichtige Anlagen an der Themse. Weiter vorwärts im Osten. Näher an Brest-Litowsk.

18. August. Kolono erstürmt. Über 400 Gefangene erbeutet. 2 Nordforts von N.-Georgiewsk erstürmt. 125 Gefangene erbeutet. Die westl. Vorstellung von Brest-Litowsk erobert. 7730 Gefangene.

19. August. Das englische U-Boot „E 13“ im Ausgange des Sundes durch ein deutsches Unterseeboot vernichtet.

20. August. Nowo Georgiewsk genommen. Über 85 000 Gefangene, über 700 Geschütze, unübersehbares Kriegsmaterial.

Allerlei vom Kriege.

* Die Organisation des Militäreisenbahnwesens in Kriege. (Aus der „Illustrierten Geschichte des Weltkrieges 1914-15“, Verlag der Union Deutsche Verlagsgesellschaft, Stuttgart, Berlin, Leipzig, Wien, von welcher bereits 45 Hefte vorliegen. Preis jedes reich illustrierten, mindestens 20 Seiten umfassenden Heftes 25 Pfg.) Die Kriegsführung der Gegenwart beruht auf den Leistungen der Eisenbahn! Die Bewegung der Millionenheere, das Operieren mit den ungeheuren Truppenmassen auf den weiten Räumen, wie sie der gegenwärtige Krieg in die Erscheinung treten läßt, sind ohne die Eisenbahn ganz undenkbar. Tannenberg, Kutno, die Winterchlacht in Masuren, die große deutsch-österreichische Offensive, die am 2. Mai in Galizien eingesetzt hat, beruhen auf dem vorhergegangenen Eisenbahnaufmarsch der Truppen. Vor allem darf aber nicht vergessen werden, daß der größte Erfolg dieses Feldzuges, der in einem ununterbrochenen Zuge das deutsche Heer tief nach Frankreich hinein bis nahe an Paris geführt hat, nur möglich war dank dem glänzend verlaufenen ersten Eisenbahnaufmarsch des deutschen Heeres. Ausgeführt wurde er von den deutschen Eisenbahnen, im Frieden vorbereitet und ausgearbeitet bis in alle Einzelheiten von den Militäreisenbahnbehörden, an deren Spitze die Eisenbahnabteilung des Großen Generalstabes steht. Während vor Jahren die Ansicht vertreten war, die sogenannten Feldbahnen (60 Zentimeter Spurweite) würden in einem Zukunftskriege die Hauptrolle für die Versorgung des Heeres spielen, hat der gegenwärtige Krieg den Beweis geliefert, daß auf die Dauer allein die Vollbahnen die Bedürfnisse der riesigen Truppenmassen zu befriedigen vermögen, ganz abgesehen davon, daß die Vollbahnen für Heeresverschiebungen von einem Flügel zum anderen, von einem Kriegsschauplatz zum anderen, ebenso wie für die taktische Verwendung der Truppen unentbehrlich sind. Mit unerwarteter Schnelligkeit ist die Wiederherstellung der Vollbahnen dem Vormarsch des Heeres gefolgt, indem der Chef des Feld-eisenbahnwesens die ihm unterstellten Eisenbahnbautruppen gleichzeitig mit dem Ueberschreiten der Grenze durch unsere Kavallerie in Feindesland hineinsandte, so daß die Eisenbahnbaukompanien in einigen Fällen sogar vor den Vorposten an der Wiederherstellung der Eisenbahnen arbeiteten. Jetzt führen Vollbahnen auf beiden Fronten überall bis in die Stellungen der Truppen hinein; wo die Strecken unter Feuer liegen wird teils nur bei Nacht, teils mit Lokomotiven gefahren, bei denen durch besondere Vorrichtung der Dampf nicht durch den Schornstein entweicht, sondern niedergeschlagen wird. Feld- und Förderbahnen bringen dort, wo der Vollbahnenbau wegen des Geländes nicht angängig war, die Munition zu den Batterien. Nur in Polen hat eine längere Feldbahnstrecke vorübergehend für den Nachschub Bedeutung gewonnen. Dem Chef des Feld-eisenbahnwesens unterstehen zurzeit auf beiden Kriegsschauplätzen im Militärbetriebe der Bahnen in Feindesland über 85 000 Mann an Eisenbahn-, Bau- und Betriebstruppen, sowie an Bau-, Betriebs-, Werkstätten- und Telegraphenpersonal, das von den heimischen Eisenbahnverwaltungen für den Militärbetrieb abgegeben worden ist.